

LAW IN LITERATURE

Jannina Schäffer

Harry Potter und die Gesetze der Macht



Law in Literature

Harry Potter und die Gesetze der Macht

Wie das Strafprozessrecht als „Machtinstrument“ im Kampf zwischen „Gut“ und „Böse“ missbraucht werden kann am Beispiel der Harry-Potter-Bücher von J.K. Rowling und unter Berücksichtigung des deutschen Strafrechts sowie der Besonderheiten im NS-Staat

Ass. jur. Jannina Schäffer

Zugleich eine Dissertation (2024, summa cum laude) an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)

Erstgutachterin: Prof. Dr. Anja Schiemann

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Anne Schneider

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 978-3-8005-1951-4

dfv' Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Für meine Familie.

Für Sebastian, ohne den ich während des Schreibprozesses schon längst verhungert wäre.

Allen Zweiflern zum Trotz.

Vielen Dank an meine Doktormutter, Frau Prof. Dr. Anja Schiemann, die sich sofort von meiner Begeisterung für „Harry Potter“ mitreißen ließ und mir mein Herzensthema ermöglichte. Sie stand mir immer mit Rat und Tat zur Seite – erlaubte mir aber auch große Freiheiten und Kreativität bei meiner Arbeit.

Diese Dissertation wurde mit finanzieller Unterstützung der Klett-Stiftung gedruckt.

„Alle neuen Zauberer müssen, wenn sie unsere Welt betreten, auch akzeptieren, dass sie sich an unsere Gesetze halten müssen.“

(Rowling, Harry Potter 6, Der geheime Riddle, S. 276)

Inhaltsverzeichnis

A. Harry Potter und die Einleitung	1
I. Hinführung zum Thema	1
II. Umfang der Dissertation.	3
1. Beschränkung auf die Harry-Potter-Bücher.	3
2. Beschränkung auf das deutsche Recht heute und 1933–1945	4
III. Herangehensweise	9
1. Stand der Forschung	9
a) Recht und Literatur	9
aa) Historischer Anriss	9
bb) Der Dichterjurist	11
cc) Recht „als“ und „in“ der Literatur	13
dd) Forschungsstand in Deutschland	16
b) Recht und Gerechtigkeit in Harry Potter	19
2. Rechtsvergleichende Analyse	24
B. Das Phänomen „Harry Potter“ und seine Autorin	27
I. Autorenbiographie	27
1. Kindheit und Studium	27
2. Erste Ehe und erstes Harry-Potter-Buch	28
3. Weitere Harry-Potter-Bücher und weltweiter Ruhm	30
4. Pottermore, Engagement und Kritik	31
II. Inspiration und Einflüsse	33
1. Mythologie und Co.	33
2. Literarische Werke	35
3. Britische Kultur, Politik und Recht	37
III. Die Essenz der sieben Bände	38
1. Harry Potter und der Stein der Weisen.	41
2. Harry Potter und die Kammer des Schreckens	43
3. Harry Potter und der Gefangene von Askaban.	47
4. Harry Potter und der Feuerkelch	50
5. Harry Potter und der Orden des Phönix.	54
6. Harry Potter und der Halbblutprinz	57
7. Harry Potter und die Heiligtümer des Todes	60
C. Recht und Politik in Harry Potter	64
I. Das politische System der Zaubererwelt	64
1. Das Zaubereiministerium.	67
a) Die Zaubereiministeriumszentrale.	69
b) Die Abteilung für Magische Strafverfolgung	70

Inhaltsverzeichnis

c) Die Abteilung für Magische Unfälle und Katastrophen .	73
d) Die Abteilung zur Führung und Aufsicht Magischer Geschöpfe	74
e) Die Abteilung für Internationale Magische Zusammenarbeit	75
f) Die Abteilung für Magisches Transportwesen	77
g) Die Abteilung für Magische Spiele und Sportarten.	78
h) Sonstige Abteilungen.	78
2. Der Zaubereiminister	79
a) Die Amtszeit von Cornelius Fudge	80
b) Die Amtszeit von Rufus Scrimgeour.	87
c) Die Amtszeit von Pius Thickness und Kingsley Shacklebolt.	89
d) Die Wahl des Zaubereiministers	91
3. (Fehlende) Gewaltenteilung.	95
a) Vertikale Gewaltenteilung	96
b) Horizontale Gewaltenteilung.	97
aa) Die Legislative	98
bb) Die Exekutive	102
cc) Die Judikative	108
4. Korruption im Zaubereiministerium	117
5. Die Rolle der Presse.	123
a) Der Tagesprophet unter Fudge.	124
b) Der (unabhängige) Klitterer.	129
c) Der Tagesprophet unter Lord Voldemort.	131
d) Die Radiosendung „Potterwatch“	135
6. Hogwarts Schule für Hexerei und Zauberei.	137
a) Hogwarts als privates Internat.	138
b) Hogwarts unter Umbridge	142
c) Hogwarts unter Lord Voldemort	150
7. Widerstand gegen den Unrechtsstaat	155
II. Das magische Justizsystem.	158
1. Der „Zaubergamot“ als höchstes Gericht.	158
2. Die Abteilung für Magische Strafverfolgung.	161
a) Funktion als Anklagebehörde	161
b) Funktion als Polizei.	166
3. Das Justizsystem unter Lord Voldemort	172
III. Das magische Strafrecht.	175
1. Strafgesetze und Verbote in der Zaubererwelt	175
a) Das Abkommen zur Geheimhaltung der Magie	176
aa) Paragraph 73	179
bb) Weitere Regelungen	180

cc) Abschnitt 13	181
b) Das Verbot der Zauberei Minderjähriger	182
aa) Regelungsgehalt Abschnitt C	182
bb) Die „Spur“ als Kontrollinstrument	183
cc) Rechtsfolge/Klausel sieben	188
c) Die unverzeihlichen Flüche	191
aa) Der Imperius-Fluch	192
bb) Der Cruciatus-Fluch	195
cc) Der Todesfluch Avada Kedavra	199
d) Weitere Strafgesetze	203
2. Magische Strafen und deren Vollstreckung	208
a) Die Todesstrafe	212
b) Die Freiheitsstrafe	222
aa) Die Anordnung der Freiheitsstrafe	224
bb) Der Vollzug der Freiheitsstrafe	226
c) Die Geldstrafe/Geldbuße	230
d) Das Zerschlagen des Zauberstabes	234
3. Die magische Strafprozessordnung	236
a) Die Prozessmaxime	237
aa) Anklagegrundsatz/Akkusationsprinzip	237
bb) Officialprinzip, Legalitätsprinzip	239
cc) Untersuchungsgrundsatz/Amtsermittlungsgrundsatz	243
dd) Beschleunigungsgrundsatz und „Fair-trial“	246
ee) Gesetzlicher Richter und rechtliches Gehör	253
ff) Öffentlichkeits-, Mündlichkeits-, Unmittelbarkeitsgrundsatz	257
gg) „In dubio pro reo“ und „Nemo tenetur“	264
hh) „Nulla poena sine lege“/Analogieverbot	270
ii) Rechtskraft und „Ne bis in idem“	273
b) Der Ablauf des Strafverfahrens	277
aa) Das Ermittlungsverfahren	277
bb) Das Zwischenverfahren	281
cc) Das Hauptverfahren	283
dd) Das Rechtsmittelverfahren	288
ee) Strafvollstreckung und Strafvollzug	292
ff) Besonderheit: Das Jugendstrafrecht	299
c) Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen	308
aa) Ausschreibung zur Festnahme	308
bb) Vorläufige Festnahme	312
cc) Sicherstellung und Beschlagnahme	315
dd) Durchsuchung	321

Inhaltsverzeichnis

ee) Untersuchungshaft	326
IV. Die disziplinarische Anhörung von Harry Potter	334
1. Die Ladung zum Verfahren	339
2. Aufruf der Sache und Feststellung der Personalien	342
3. Verlesung der Anklage	348
4. Belehrung und Vernehmung des Angeklagten	351
5. Beweisaufnahme, Beweisanträge und Zeugenbeweis	353
6. Schlussvorträge, letztes Wort, Beratung, Urteil	364
V. Weitere Strafprozesse und Fehlurteile	369
1. Igor Karkaroff, Ludo Bagman, Bartemius Crouch Jr.	369
a) Igor Karkaroff	372
b) Ludo Bagman	378
c) Bartemius Crouch Jr. und weitere Todesser	381
2. Die Gaunts, Sirius Black und Rubeus Hagrid	388
a) Morfin und Vorlost Gaunt	388
b) Sirius Black	398
c) Rubeus Hagrid	401
VI. Die systematische Verfolgung Muggelstämmiger	408
1. Die Anfänge	408
2. Der „Blutstatus“ und seine gesellschaftliche Bedeutung ..	412
3. Weitere Parallelen zum Nationalsozialismus	415
4. Rassismus und Ideologie zu Harrys Schulzeit	420
5. Institutionalisierung durch Lord Voldemort	426
a) Ideologie, Reden, Propaganda	426
b) Die Registrierungskommission für Muggelstämmige ..	431
VII. Der Umgang mit Minderheiten und magischen Kreaturen ...	437
1. Hauselfen als Sklaven der Zaubererwelt	438
2. Kobolde als Juden-Analogie	450
3. Zentauren als indigene Bevölkerung in Reservaten	456
4. Die Ausgrenzung von Werwölfen und Halbriesen	462
D. Harry Potter und das Fazit	469
I. Ein korruptes politisches System ohne Gewaltenteilung, in dem die gesamte Macht beim Zaubereiminister liegt.	470
II. Das magische Justizsystem und das magische Strafrecht sind diskriminierend und dringend reformbedürftig	471
III. Das magische Recht ähnelt dem historischen Recht deutlich mehr als unserem heutigen Recht	473
Literaturverzeichnis	477

A. Harry Potter und die Einleitung

I. Hinführung zum Thema

Recht und Gerechtigkeit in den Harry-Potter-Büchern? Was auf den ersten Blick aussieht wie ein sehr atypisches Promotionsthema im Bereich der Rechtswissenschaften, bleibt auch auf den zweiten Blick eher exotisch. Nichtsdestotrotz sprechen zahlreiche gute Gründe dafür, sich als Jurist*in¹ ausführlich mit dem Thema Recht und Literatur zu befassen. Schnell wird man feststellen, dass das Recht aus keinem Bereich des Lebens wegzudenken ist – also auch nicht aus der Literatur. Eines der bekanntesten Beispiele hierfür dürfte das Werk „*Der Prozess*“ von Franz Kafka sein. Generationen über Generationen von fleißigen Schülern mussten sich mit Josef K., dem alleinstehenden Prokuristen einer Bank auseinandersetzen, der vergeblich versucht, herauszufinden, wieso ihm ein derart *kafkaesker* Prozess gemacht wird. Die Schnittstelle zwischen Literatur und Recht ist also existent und wartet nur darauf, untersucht zu werden. Während sich nicht nur Literaturwissenschaftler – vor allem in den USA – bereits intensiv mit den Harry-Potter-Büchern und ihrer Autorin beschäftigt haben, gibt es in Deutschland tatsächlich noch keine juristische Arbeit, die sich diesem Thema widmet. Und das, obwohl sich die Harry-Potter-Reihe alleine auf Grund ihres Umfangs, ihrer Bekanntheit und der Prägung einer ganzen Generation geradezu als Forschungsobjekt aufdrängt. Bereits bei einer allerersten Lektüre der sieben Bände werden dem Leser zahlreiche Gesetze, Prozesse und strafrechtlich relevante Aspekte auffallen, die sich für eine juristische Dissertation anbieten. Die Herausforderung dieser Arbeit besteht darin, ein noch nie bearbeitetes, sehr umfangreiches Themengebiet zu erschließen und darzulegen, welche nützlichen Erkenntnisse sich für deutsche Juristen im Bereich des Strafrechts ableiten lassen.

Welche gesellschaftliche Relevanz die Harry-Potter-Bücher erreicht haben, lässt sich am besten am Erscheinen des siebten und letzten Bandes darlegen. Am 27. Oktober 2007 öffneten in ganz Deutschland zahlreiche Buchhandlungen um Mitternacht ihre Türen. Der Verkaufsstart der deutschsprachigen Ausgabe des finalen Harry-Potter-Buches sorgte für einen nie dagewesenen Wirbel. Überall feierten Kinder und Jugendliche – teils verkleidet als Zauberer – die Veröffentlichung von „*Harry Potter und die Heiligtümer des Todes*“.² Bereits vor dem Erscheinungstermin wurde der Titel beim online Versandhändler Amazon weltweit

1 In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Nur eine geschlechtergerechte Sprache stellt sicher, dass sich alle Menschen gleich angesprochen fühlen und von den Lesenden gleichwertig mitgedacht werden, auch in universitären und wissenschaftlichen Arbeiten.

2 <https://www.welt.de/kultur/article1302598/Harry-Potter-haelt-ganz-Deutschland-wach.html> (abgerufen am: 23.01.2023); Garbe/Philipp, in: Garbe/Philipp (Hrsg.): Harry Potter, S. 7 (7 ff.); Himmelsbach, Harry Potters literarischer Zauber, S. 1 ff.

A. Harry Potter und die Einleitung

1,6 Millionen Mal vorbestellt.³ In Deutschland gab es zum Verkaufsstart alleine bei der Verlagsgruppe Weltbild 450.000 Vorbestellungen.⁴ Insgesamt wurden von den sieben Harry-Potter-Büchern bis heute über 450 Millionen Exemplare verkauft.⁵ Ohne Zweifel gehört die Serie rund um den jungen Zauberlehrling damit weltweit zu den bekanntesten und erfolgreichsten Kinder- und Jugendbüchern. Die Romanreihe machte ihre Autorin Joanne Rowling (J.K. Rowling) auf einen Schlag berühmt und erzeugt seit 1997 eine enorme Medienaufmerksamkeit, die bis heute anhält.⁶

Inhaltlich dreht sich in den Büchern alles um den namensgebenden Jungen Harry Potter, der bei seiner Tante und seinem Onkel in England aufwächst. An seinem elften Geburtstag erfährt er, dass er ein Zauberer ist, dessen Eltern von dem bösen Magier Lord Voldemort ermordet wurden. Jedes Buch behandelt im Folgenden ein Schuljahr Harrys in *Hogwarts*, der Schule für Hexerei und Zauberei in Großbritannien. Hier muss er sich immer wieder Lord Voldemort und dessen Schergen, den *Todessern*, stellen. Voldemort will das Zaubereiministerium unterwandern, um seine eigene Ideologie einer *reinblütigen* Zauberer-Rasse durchzusetzen. Dabei schreckt er auch nicht vor Morden zurück und versucht im Fortgang der Geschichte, den Zaubereiminister zu stürzen und sein Handeln durch neue Gesetze zu legalisieren. Harry findet später heraus, dass er der *Auserwählte* ist, der Lord Voldemort besiegen muss, was ihm am Ende auch gelingt.

Die Idee, sich mit der Schnittstelle zwischen Recht und Literatur zu befassen, entspringt nicht der Fantasie der Verfasserin dieser Arbeit und ist mitnichten neu. Bereits der griechische Philosoph Platon erkannte vor weit über 2.000 Jahren, dass es eine Verknüpfung zwischen Recht und Literatur gibt:

„Ist es nun etwa eine größere Schande für Homer und Tyrtaios und die anderen Dichter, wenn sie in ihren Schriftwerken verkehrte Anweisungen für das Leben und seine Bestrebungen geben, dagegen eine geringere Schande für Lykurg und Solon und alle anderen, die als Gesetzgeber Schriften verfaßt haben? Oder müssen nicht, wenn es richtig zugehen soll, von allen Schriftwerken in den Städten die Schriften über die Gesetze, wenn man sie aufschlägt, sich als die weitaus schönsten und besten erweisen, während die Schriften der anderen entweder damit übereinstimmen oder, falls sie davon abweichen, lächerlich erscheinen müssen?“⁷

3 http://www.aktiencheck.de/news/Artikel-amazon_com_Weltweit_1_6_Millionen_Vorbestellungen_fuer_siebten_Harry_Potter_Band-1245816 (abgerufen am: 23.01.2023).

4 <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/tausende-fans-ergattern-buch-letzter-harry-potter-band-uebertrifft-noch-einmal-alles/2878920.html?ticket=ST-84797164-pOsGfEX9FloorjvNYhyb-ap4> (abgerufen am: 23.01.2023).

5 <https://www.noz.de/deutschland-welt/kultur/artikel/914545/vor-20-jahren-startete-harry-potter-seinen-siegeszug#gallery&0&0&914545> (abgerufen am 23.01.2023).

6 Heinen, Kampf um Aufmerksamkeit, S. 11.

7 Schöpsdau, NOMOI Buch XIII–XII, S. 42. Entspricht: *Platon, Nomoi*, IX, 858 e, alternative Übersetzung: <http://www.opera-platonis.de/Nomoi9.pdf> (abgerufen am: 23.01.2023).

Im anglo-amerikanischen Raum ist diese Forschungsdisziplin bereits seit den 1970er Jahren unter dem Namen *Law & Literature Movement* bekannt. Es handelt sich um einen weitläufigen, interdisziplinären Forschungsbereich, der zwischen Rechtswissenschaften und Literaturwissenschaften angesiedelt ist.⁸ Auch in Deutschland ist *Recht und Literatur* als Forschungsgegenstand grundsätzlich anerkannt, bekommt an den juristischen Fakultäten des Landes jedoch höchstens marginale Aufmerksamkeit.⁹

Ziel dieser Arbeit ist, die Forschungslücke zu schließen. Die Verfasserin möchte beleuchten, wie Lord Voldemort durch Ausnutzung bestehender Fehler im Justizsystem – besonders im Bereich des Strafprozessrechts – sowie der Etablierung neuer Gesetze an die Macht gelangen konnte. Dabei geht es zunächst darum, das Justizsystem in den Harry-Potter-Büchern zu erläutern. Sodann soll das magische Recht mit dem aktuellen deutschen Strafrecht und dem Strafrecht unter den Nationalsozialisten zwischen 1933 und 1945 verglichen werden. Hierbei sollen auch die Parallelen zwischen Lord Voldemort und Adolf Hitler herausgearbeitet werden, die von Rowling selbst in Interviews erwähnt wurden und unter Literaturwissenschaftlern allgemein anerkannt sind.

II. Umfang der Dissertation

1. Beschränkung auf die Harry-Potter-Bücher

Das hier wiederholt als *Harry-Potter-Bücher* bezeichnete Werk besteht aus insgesamt sieben aufeinander aufbauenden Bänden, die in Deutschland zwischen 1998 und 2007 im Carlsen Verlag veröffentlicht wurden. Autorin ist die gebürtige Britin Joanne Rowling. Die Serie umfasst auf Englisch und Deutsch etwas mehr als 4.000 Seiten Text.¹⁰ Die Romanreihe wurde auch verfilmt. Außerdem veröffentlichte die Autorin weitere Texte, die im Zusammenhang zur ursprünglichen Heptalogie stehen. Die vorliegende Arbeit nutzt als Primärquelle die sieben deutschsprachigen Harry-Potter-Bücher.¹¹

Grund hierfür ist die kaum überschaubare Flut an Informationen, die sowohl die Autorin selbst als auch Fans und Marketingexperten im Zusammenhang mit Harry Potter im Internet, aber auch in Print veröffentlicht haben. Rund um Harry Potter ist eine Marketing-Maschinerie¹² in Gang gesetzt worden, die in

8 Schramm, in: JA 2007, S. 581 (581); <https://legal-dictionary.thefreedictionary.com/Law+and+Literature> (abgerufen am 23.01.2023).

9 Forschungsstand bzgl. Recht und Literatur in Deutschland: S. 20 ff.

10 <https://artsbeat.blogs.nytimes.com/2009/07/14/potters-magic-numbers/> (abgerufen am: 23.01.2023); Fenske, Muggles, Monsters and Magicians, S. 59; Deutsch: selbst gezählt.

11 Zitiert wird die im Carlsen Verlag erschienene deutschsprachige Taschenbuchausgabe.

12 Bergenthal, Des Zauberlehrlings Künste, S. 431; Garbe/Philipp, in: Garbe/Philipp (Hrsg.): Harry Potter, S. 7 (10 ff.); kritisch dazu: Frey/Wagner, in: Garbe/Philipp (Hrsg.): Harry Potter, S. 183 (183 ff.); Fenske, Muggles, Monsters and Magicians, S. 4.

diesem Ausmaß bisher höchstens aus dem *Marvel Cinematic Universe* rund um Ironman, Captain America, Black Widow und Co. und aus der *Star-Wars-Saga* bekannt war. Der Wert der Marke *Harry Potter* wird inzwischen auf vier Milliarden US-Dollar geschätzt.¹³ Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass mit *The Wizarding World of Harry Potter*¹⁴ im Jahr 2014 der erste Harry-Potter-Vergnügungspark in Florida eröffnet wurde. Dort gibt es genauso wie im Internet T-Shirts, Bettwäsche, Kaffeetassen, Zauberstäbe und *Butterbier* zu kaufen.

Doch was das Phänomen rund um Harry Potter wirklich am Leben erhält, sind seine treuen Fans. Bereits im Jahr 1999 wurde mit *MuggleNet*¹⁵ eine der größten englischsprachigen Online Communitys rund um Harry Potter geschaffen. Im Jahr 2000 folgte die Seite *The Leaky Cauldron*.¹⁶ Unermüdlich tauschen sich Fans der Serie dort über die Bücher und Filme aus. Es werden eigene Geschichten (sog. *Fanfictions*) rund um den Zauberlehrling verfasst, Rezepte für *Kürbispasteten* getauscht und jedes noch so kleine Detail der Filme und Bücher kritisch analysiert. In den frühen Tagen des Fandoms kam hier sogar Rowling persönlich zu Wort und beantwortete in einem Web-Chat Fragen ihrer Fans. Inzwischen hat sich ihre online Aktivität auf ihre eigene Seite *Pottermore*¹⁷ sowie ihren Twitter-Account¹⁸ verlagert. Insbesondere auf Pottermore, das heute unter *Wizarding World* firmiert, hat die Autorin selbst viele Hintergrundinformationen zu den Charakteren, Orten und Gegenständen aus der Buchreihe veröffentlicht. So erfährt man z. B. viel über den Werdegang von Professorin McGonagall, bevor diese als Lehrerin nach Hogwarts kam.¹⁹ In den Büchern sind diese Informationen nicht enthalten.

Als Primärquelle für diese Arbeit sollen auf Grund der unendlichen Fülle an Informationen die sieben Harry-Potter-Bücher dienen. Auf die acht Harry-Potter-Filme, die inhaltlich teils stark von der Buchvorlage abweichen, wird nicht eingegangen. Hintergrundinformationen, welche die Autorin in Interviews oder im Internet bereitgestellt hat, werden nur punktuell herangezogen, nämlich dort, wo sie dabei helfen, die Bücher besser zu verstehen und zu ergänzen.

2. Beschränkung auf das deutsche Recht heute und 1933–1945

Zunächst erscheint es logischer, die Rechtsordnung in den Harry-Potter-Büchern mit dem in englischsprachigen Ländern vorherrschenden sog. *Common*

13 *Himmelsbach*, Harry Potters literarischer Zauber, S. 361; *Gunelius*, Harry Potter, S. 38.

14 <https://www.universalorlando.com/web/en/us/universal-orlando-resort/the-wizarding-world-of-harry-potter/hub> (abgerufen am: 23.01.2023).

15 <http://www.mugglenet.com/> (abgerufen am: 23.01.2023).

16 <http://www.the-leaky-cauldron.org/> (abgerufen am: 23.01.2023).

17 <https://www.wizardingworld.com/> (abgerufen am: 23.01.2023).

18 https://twitter.com/jk_rowling/ (abgerufen am: 23.01.2023).

19 <https://www.wizardingworld.com/writing-by-jk-rowling/professor-mcgonagall> (abgerufen am: 23.01.2023).

*Law*²⁰ zu vergleichen, da Harry in einer Vorstadt Londons aufwächst und die Zaubererschule *Hogwarts* in Schottland liegt.²¹ Doch dieser Schluss ist nicht zwingend. Da die Rechtsordnung in den Harry-Potter-Büchern komplett fiktiv ist, ist es ebenfalls legitim, einen Vergleich mit dem deutschen Recht anzustellen. Zwar stammt die Autorin aus Großbritannien und die Bücher spielen auch dort, es ist jedoch an keiner Stelle erkennbar, dass sich Rowling am tatsächlich existierenden englischen Recht orientiert hat. Nicht einmal das politische System der Zaubererwelt gleicht demjenigen in Großbritannien (dem sog. *Westminster-System*²²). So gibt es in den Harry-Potter-Büchern zwar ein Zaubereiministerium und einen Zaubereiminister, eine (parlamentarische) Monarchie wie in Großbritannien ist der Zaubererwelt jedoch fremd. Das zeigt sich am deutlichsten am Fehlen eines magischen Monarchen.

Auch das Justizsystem innerhalb der Bücher lässt keine ausschließlich für England typischen Rechtsabläufe erkennen. Es fehlen sogar für das anglo-amerikanische Recht zentrale Elemente. Zunächst lassen sich in den Harry-Potter-Büchern keine eindeutigen Hinweise auf das *Common Law* finden. Es ist nicht ersichtlich, ob das magische Recht seinen Ursprung darin oder seine Wurzeln – wie andere europäische Rechtsordnungen – im römischen Recht hat.

Während das deutsche Recht auf einem römisch-germanischen Rechtskreis beruht und Recht durch einen unabhängigen Richter sprechen lässt (*Civil Law*), beruht das englische Recht auf dem *Common Law*, das sich nicht auf Gesetze, sondern auf frühere Rechtsprechung in Form von Präzedenzfällen (*Case Law*) stützt.²³ Darauf, dass alte Rechtsfälle für die Rechtsfindung herangezogen werden, wird in den Büchern nur an einer Stelle eingegangen. Bei der Hinrichtung des Hippogreifens *Seidenschnabel* (siehe S. 113 f., 289 f.).²⁴ Der *Ausschuss für die Beseitigung gefährlicher Geschöpfe* handelt dann aber nicht nach den gefundenen Fällen, sondern entscheidet willkürlich im Einzelfall.²⁵

20 Eine Einführung: Häcker, in: JuS 2014, S. 872 (872–876); Unterschied Civil Law/Common Law: Samuel, A Short Introduction to the Common Law, S. 1 ff.; zum Common Law allgemein: Wilson/Rutherford/Storey u. a., English Legal System, S. 26; Slapper/Kelly, The English Legal System, S. 4 ff.; Richards/Mollica, English Law and Terminology, Rn. 1, 16; Partington, Introduction to the English Legal System, S. 76 ff.

21 Rowling, Harry Potter 2, Die peitschende Weide, S. 79 f.

22 Die Besonderheit des *Westminster-System* besteht darin, dass *the king/queen in parliament* die volle Staatsgewalt innehat. Souverän ist also das Parlament, das aus Unterhaus, Oberhaus und dem Monarchen besteht. Bezeichnend ist außerdem, dass es lediglich ein einfaches Mehrheitswahlsystem gibt. Im Gegensatz zu fast allen Staaten besitzt das Vereinigte Königreich keine kodifizierte Verfassung. Norton, Parliament in British Politics, S. 16 ff; Heywood, Essentials of UK Politics, S. 186 ff.

23 Dazu: Vogenauer, in: ZNR 28, Heft 1/2, S. 48 (48–78); Häcker, in: JuS 2014, S. 872 (872–876).

24 Rowling, Harry Potter 3, Der Feuerblitz, S. 242, 245. Das führt auch Schneyer als einziges Beispiel an: Schneyer, in: Goetz (Hrsg.): Terminus: Collected Papers on Harry Potter, S. 33 (38).

25 Rowling, Harry Potter 3, Professor Trelawneys Vorhersage, S. 348, 364.

Der Nutzer *skiplives* äußert auf einer Harry-Potter-Fanseite im Internet die Meinung, dass es in der magischen Welt genauso wie in Großbritannien keine Verfassung gibt: „*There does not appear to be a central document codifying the Wizarding World's fundamental concepts of law. Rather like the Muggle United Kingdom, the Wizarding World appears to have several major treaties and laws that act as an informal framework.*“²⁶ Das Problem: Da die Geschichte aus der Perspektive eines rechtlich nicht gebildeten Schülers erzählt wird, kann aus der bloßen Nichterwähnung einer magischen Verfassung nicht auf deren Nichtexistenz geschlossen werden. Vielmehr ist es so, dass jeweils nur die Gesetze erwähnt werden, die für Harrys persönliche Geschichte von Bedeutung sind. Beispielsweise das „*Internationale Geheimhaltungsabkommen*“²⁷ und der „*Erlass zur vernunftgemäßen Beschränkung der Zauberei Minderjähriger*“.²⁸ Die Existenz einer magischen Verfassung ist daher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Die in Großbritannien existierende Trennung zwischen dem *Supreme Court* (Verfassungsgericht²⁹), dem *Court of Appeal* (Berufungsgericht³⁰), dem *High Court of Justice* (Oberstes Zivilgericht³¹) und dem *Crown Court* (Strafgerichtshof³²) findet keine Entsprechung in den Harry-Potter-Büchern. Hier gibt es als einziges Gericht den sogenannten *Zaubergamot* und eventuell eine besondere Jury-Besetzung, den sog. *Rat für das Magische Gesetz* (siehe S. 109 ff., 158 f., 380).³³ Umgekehrt hat das magische Recht damit aber natürlich auch keine Ähnlichkeit zu unserer deutschen Gerichtsstruktur oder unserem Instanzenzug.

An dieser Stelle wird es etwas komplizierter. Denn einige englischsprachige Fans haben die Theorie aufgestellt, dass der Zaubergamot dem britischen *House of Lords* entspricht. Das House of Lords ist das *Oberhaus* des britischen Parlaments, das außerdem noch aus einem gewählten *Unterhaus* (*House of Commons*) besteht. Die weltlichen Lords werden im Gegensatz zu den geistlichen

26 <http://www.the-leaky-cauldron.org/features/essays/issue4/AuthorityLawJustice/> (abgerufen am: 23.01.2023); Auch Barratt führt als Vergleich mehrfach die US-Verfassung heran, nur um dann darzulegen, dass es diese Rechte in der Harry Potter Welt nicht gibt (Barratt, *The Politics of Harry Potter*, S. 20 f.; 34 ff.). So auch: *Schneyer*; in: Goetz (Hrsg.): *Terminus: Collected Papers on Harry Potter*, S. 33 (37).

27 Rowling, *Harry Potter 2*, Dobbys Warnung, S. 26; *Harry Potter 5*, Eulen über Eulen, S. 37.

28 Rowling, *Harry Potter 2*, Dobbys Warnung, S. 26; *Harry Potter 3*, Der fahrende Ritter, S. 53; *Harry Potter 5*, Eulen über Eulen, S. 37.

29 Dazu: *Jacobson/Hunter/Kirby*, *Inside Crown Court*, S. 23 ff.

30 Unterteilt in *Civil Division* und *Criminal Division*: *Huxley-Binns/Martin*, *Unlocking the English Legal System*, S. 47 ff.; Verhältnis zum House of Lords: *Drewry/Blom-Copper/Blake*, *The Court of Appeal*, S. 143 ff.

31 Dazu: *Bunge*, Das untere Richterpersonal, S. 6.

32 Dazu: *Gibson/Watkins*, *The Magistrates' Court*, S. 27 ff.; *Hungerford-Welch*, *Criminal Procedure and Sentencing*, S. 2; *Ashworth*, *Sentencing and Criminal Justice*, S. 1 ff.

33 Rowling, *Harry Potter 5*, Der Orden des Phönix, S. 118; Das Zaubereiministerium, S. 158; Die Anhörung, S. 165–181.

Lords durch den Monarchen auf Vorschlag auf Lebenszeit ernannt. Als Teil der Legislative kann das House of Lords Gesetze überprüfen, hat jedoch weniger Kompetenzen als das House of Commons.³⁴ Das House of Lords verfügte früher außerdem über rechtsprechende Befugnisse als höchste Revisionsinstanz. In dieser Funktion wurde das House of Lords aber 2005 vom *Supreme Court of the United Kingdom* abgelöst, der 2009 zum ersten Mal zusammentrat.³⁵

Der Zaubergamot (engl. *Wizengamot*³⁶) wird in den Harry-Potter-Büchern erstmals in Band fünf erwähnt, der in der englischsprachigen Ausgabe 2003 erschien. Grundsätzlich ist es also möglich, dass sich Rowling vom House of Lords inspirieren ließ, das damals noch gesetzgebende und rechtsprechende Kompetenzen hatte. Statements der Autorin hierzu existieren nicht. Vertreter dieses Vergleichs übersehen außerdem einen wichtigen Punkt: In keinem der sieben Bände werden dem Zaubergamot gesetzgebende Kompetenzen zugesprochen. Wir lernen ihn lediglich als Gericht kennen. Bei dieser Interpretation handelt es sich also um reine Spekulation ohne textbasierte Hinweise.³⁷

Auch die im englischen Recht grundsätzlich getroffene Differenzierung zwischen dem Beruf des *Solicitors* und dem des *Barristers* wird in den Harry-Potter-Büchern nicht thematisiert.³⁸ Dies könnte aber auch der Tatsache geschuldet sein, dass es in der Zaubererwelt vermutlich überhaupt keine Anwälte gibt (siehe S. 346 f., 386 f.). Zumindest treten die Angeklagten in den geschilderten Prozessen immer alleine vor Gericht auf.³⁹

Auch im Internet zeigen sich Harry-Potter-Fans auf einem Jurablog überrascht darüber, dass das Rechtssystem in den Harry-Potter-Büchern dem Großbritanniens überhaupt nicht ähnelt, obwohl der Rest der Bücher so typisch englisch

34 Sturm, in: Ismayr (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, S. 265 (270 ff.).

35 Masterman, The Separation of Powers in the Contemporary Constitution, S. 219 ff.

36 Rowling, Harry Potter 5, The Order of the Phoenix, S. 111.

37 Exemplarisch für die Diskussion im Internet folgender Kommentar der Nutzerin Allison Hatt: „People are claiming that they do, and that the Wizengamot operates as said parliament. Idk how many of these people are familiar with UK government, but I've seen nothing in the books (or in out-of-book canon) to suggest that the Wizengamot acts as a lawMAKING [sic] body, just as a judicial one: they judge court cases, criminal or otherwise. Nothing suggests they also have the power to create new laws out of nowhere.“ (<https://www.quora.com/Do-wizards-have-their-own-parliament-in-the-Harry-Potter-universe>, abgerufen am: 22.02.2022).

38 Solicitor: Anwälte, die beratend tätig sind, Verträge entwerfen, aber nicht vor höheren Gerichten auftreten. Barrister: Anwälte, die keinen Kontakt zum Mandanten haben, gerichtsrelevante Schriftstücke entwerfen und vor Gericht plädieren. Boin, in: NJW 1997, S. 1543 (1543); Wörlen, in: JA 2006, S. 78 (78–80).

39 Rowling, Harry Potter 4, Tatzes Rückkehr, S. 548–552; Das Denkarium, S. 613–623; Harry Potter 5, Die Anhörung, S. 165–181.

A. Harry Potter und die Einleitung

ist.⁴⁰ Manche vermuten, dass die Autorin bewusst versucht hat, eine magische Rechtsordnung zu schaffen, die dem britischen Recht gerade nicht ähnelt.⁴¹

Vielmehr scheint sich Rowling bei der Schaffung des bösen Zauberers Lord Voldemort und seinem Streben nach Macht an den deutschen Nationalsozialisten orientiert zu haben. Genauso wie zu dieser Zeit in Deutschland Juden verfolgt wurden, lässt Lord Voldemort in der Zaubererwelt muggelstämmige Zauberer verfolgen, weil diese kein *reines* Blut aufweisen.⁴² Diese Interpretation der Geschehnisse in Harry Potter und den direkten Vergleich mit dem Dritten Reich ziehen viele Wissenschaftler (siehe S. 415 ff.).⁴³ Auch im Internet stößt diese Interpretation auf große Zustimmung.⁴⁴

Rowling selbst teilte ihren Fans im Jahr 2004 auf ihrer alten Website (www.jk-rowling.com) mit, dass auch sie selbst Parallelen zwischen der Ideologie Hitlers und der Ideologie Voldemorts erkenne:

„The expressions ‚pure-blood‘, ‚half-blood‘ and ‚Muggle-born‘ have been coined by people to whom these distinctions matter, and express their originators‘ prejudices. [...] If you think this is far-fetched, look at some of the real charts the Nazis used to show what constituted ‚Aryan‘ or ‚Jewish‘ blood. I saw one in the Holocaust Museum in Washington when I had already devised the ‚pure-blood‘, ‚half-blood‘ and ‚Muggle-born‘ definitions, and was chilled to see that the Nazis used precisely the same warped logic as the Death Eaters. A single Jewish grandparent ‚polluted‘ the blood, according to their propaganda.“⁴⁵

40 *„I noticed that there is no tribute to English common law – no precedential decisions, no appeals – in the Wizarding „legal system“, which i [sic] found interesting in light of the fact that Harry Potter’s world is so thoroughly British in other ways.“* <https://lawblog.justia.com/2010/11/18/introduction-to-wizarding-law/> (abgerufen am: 23.01.2023).

41 *„They were probably trying to keep it as far from actual law as possible. When I say that, I mean British law.“* <https://lawblog.justia.com/2010/11/18/introduction-to-wizarding-law/> (abgerufen am: 23.01.2023).

42 Rowling, Harry Potter 7, Der dunkle Lord erhebt sich, S. 18 f.; Das Bestechungsgeschenk, S. 216; Die Registrierungskommission für Muggelstämmige, S. 255 f.; Der Fehler im Plan, S. 739.

43 Z. B. Wolter, Die literarische Repräsentation des Bösen, S. 52; Bürvenich, Der Zauber des Harry Potter, S. 69, Barratt, The Politics of Harry Potter, S. 61 ff., Reagin, in: Reagin (Hrsg.): Harry Potter and History, S. 127 (141).

44 Youtube-Video zum Thema Harry Potter und Nazi-Deutschland: <https://www.youtube.com/watch?v=B4QLRjna0Tg> (abgerufen am: 23.01.2023); *„Hence, by taking a look at the similarities between the prejudices against the Jews and the Muggles, between the life and personality of Voldemort and Hitler as well as between the political regimes of both dictators, we are able to conclude that Rowling was, without a doubt, inspired by the historical events of the Second World War when writing her novel“* (<http://www.the-leaky-cauldron.org/features/essays/issue27/nazi-germany/>, abgerufen am: 23.01.2023).

45 <https://www.beyondbogwarts.com/story.20040726.html> (FAQ Eintrag auf Rowlings alter Website aus dem Juli 2004, abgerufen am: 23.01.2023).

Auf Grund dieser Parallelen bietet es sich auch aus historischer Perspektive an, Recht und Gesetz in der Zaubererwelt mit dem aktuellen sowie dem historischen deutschen Rechtssystem zu vergleichen. Insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Arbeit: Die Sensibilisierung von Juristen für die mannigfaltigen Auswirkungen, die Strafgesetze auf die politische Entwicklung eines ganzen Landes haben können. Ist es tatsächlich möglich, durch ein fehleranfälliges Justizsystem und die Unterwanderung der bestehenden Strafgesetze eine Demokratie zu stürzen und durch die gezielte Schaffung neuer Strafgesetze bzw. strafprozessualer Möglichkeiten ein Unrechtssystem zu etablieren?

III. Herangehensweise

Wie will sich diese Arbeit also der Thematik nähern? Zunächst wird festgehalten, wie der aktuelle Stand der Forschung zum Thema Recht und Gerechtigkeit in den Harry-Potter-Büchern aussieht. Sodann wird eine rechtsvergleichende Analyse durchgeführt, in der die rechtsrelevanten Themen aus den Harry-Potter-Büchern mit dem aktuellen deutschen Recht sowie der Rechtslage von 1933–1945 verglichen werden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Strafprozessrecht und seinen Auswirkungen auf einen demokratischen Staat. Am Ende wird ein Fazit gezogen, das insbesondere aufzeigen soll, was deutsche Juristen der Gegenwart aus den Erkenntnissen der Arbeit lernen können und wie man die Justiz mit Literatur für gesellschaftliche und politische Missstände, die ihren Ursprung auch im Justizsystem selbst haben, sensibilisieren kann.

1. Stand der Forschung

a) Recht und Literatur

aa) Historischer Anriss

Ihre Ursprünge hat die sog. *Law and Literature Bewegung* in den Arbeiten der beiden amerikanischen Juristen John Wigmore und Benjamin Cardozo in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Wigmore erstellte 1908 eine Liste mit „*one Hundred Legal Novels*“, die Gerichtsszenen und sonstige Rechtsthemen enthielten.⁴⁶ Cardozo war ab 1932 Richter am U. S. Supreme Court und bekannt für seinen klaren Prosastil in Urteilen. Schon 1925 hatte er einen Artikel mit dem Titel „*Law and Literature*“ im *Yale Review* publiziert, in dem er u. a. die Verwendung schöner Sprache in Urteilen verteidigte.⁴⁷

Einen Höhepunkt der Bewegung stellt die Veröffentlichung des Werkes „*The Legal Imagination*“ des US-amerikanischen Juristen und Literaturwissenschaft-

46 Wigmore, in: U. Ill. L. Rev., Jahrg. 17, Nr. 21, S. 26 (26–41). Es handelt sich um einen Reprint des ursprünglichen Artikels von 1908. Thompson, *Follow the Reader*, S. 1.

47 Cardozo, in: Yale L. Rev. 14, S. 699 (699–718); über Cardozo: Weisberg, in: Touro L. Rev., Jahrg. 34, Ausg. 1, Art. 21, S. 349 (349–358).

lers James Boyd White im Jahr 1973 dar.⁴⁸ Das Buch ist als Lehrbuch konzipiert und soll Studenten die Rechtssprache näherbringen. White arbeitet darin mit Auszügen aus Werken von Frost, Twain, Conrad, Thoreau, Melville, Proust, Chaucer, Shakespeare, Lawrence, Donne, Dickens, Tolstoi und Maile,⁴⁹ um zu zeigen, wie der Beruf die eigene Sprache prägt. Ziel des Werkes ist, darzulegen, wie Juristen ihren eigenen Sprachgebrauch schulen und verbessern können. Er ist Befürworter der Analyse konstitutiver Rhetorik bei der Untersuchung von Rechtstexten. Aus der Einleitung stammt das bekannte Zitat, in dem er das Recht als Kunst bezeichnet und den Juristen als Künstler der Sprache: „*For me the law is an art, a way of making something new out of existing material – an art of speaking and writing. And [...] this book accordingly addresses its law student reader, as an artist.*“⁵⁰

Die Law and Literature Bewegung verstand sich zu Zeiten Whites als Gegenpol zu der in den 1960ern aufkommenden utilitaristisch ausgeformten *Law and Economics*⁵¹ Disziplin. Letztere beschäftigt sich mit einer ökonomischen Analyse des Rechts. Die Ursprünge des ökonomischen Ansatzes reichen weit zurück. Als eines der ersten Werke wird das Buch „*An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*“ (deutsch: „*Der Wohlstand der Nationen*“) des Schotten Adam Smith aus dem Jahr 1776 herangezogen.⁵² Seit dem 19. Jahrhundert nehmen rechtliche Überlegungen, die auf die Vorarbeiten der Klassiker zurückgreifen, zu.

Der Durchbruch gelang der Law and Economics Bewegung in den 1960er Jahren durch den Aufsatz „*The Problem of Social Cost*“ des britischen Wirtschaftswissenschaftlers Ronald Coase, der von den Effizienzdefiziten staatlicher Interventionen handelt.⁵³ Zu den wichtigsten, heute noch lebenden Vertretern gehört der ehemalige US-Richter Richard Posner, der den ökonomischen Ansatz als Professor an der Universität von Chicago mitentwickelte. Er veröffentlichte 1973 das Werk „*Economic Analysis of Law*“, gefolgt von dem Buch „*The Economics of Justice*“ im Jahr 1981. 1988 setzte er sich dann in „*Law and Literature: A Misunderstood Relation*“ kritisch mit der Law and Literature Bewegung auseinander. Das Buch gilt als absolutes Standardwerk. Darin vertritt er u. a. die Ansicht, dass die Weisheiten der Law and Literature Bewegung oft überbewertet werden.⁵⁴

Beispielsweise: „*Law is so common a subject of literature that one is tempted to infer a deep affinity between the two fields, giving the lawyer privileged ac-*

48 Dazu: Klimke, in: JURA 2016 (10), S. 1125 (1125).

49 Überblick: Bearman, in: Santa Clara L. Rev., Aug. 26, Nr. 2, Art. 8, S. 519 (519).

50 White, *The Legal Imagination*, xiv III.

51 Dazu: Schramm, in: JA 2007, S. 581 (581).

52 Z. B. Aufzählung bei: Ehrlich, in: Parisi (Hrsg.): *The Oxford Handbook*/3, S. 295 (295).

53 Coase, in: J. L. & Econ. 3, S. 1 (1–44); kritisch: Regan, in: J. L. & Econ. 15, S. 427 (427–437).

54 Zusammenfassend: Jones, in: U. Ark. Little Rock L. Rev., Jahrg. 11, Aug. 4, Art. 9, S. 783 (784).

*cess if not to the whole body of literature then at least to those works that are explicitly about law. Yet I shall argue that only rarely can we learn much about the day-to-day operations of a legal system from works of imaginative literature even when they depict trials or other legal processes. Law figures in literature more often as metaphor than as an object of interest in itself [...].*⁵⁵

Selbst Posner als eine der kritischen Stimmen gesteht aber ein, dass die Beschäftigung mit Recht und Literatur zumindest in einigen Punkten wertvolle Einblicke in das Wesen des Rechts („*a great deal of jurisprudence*“), insbesondere „*insight into human nature and social interactions*“ liefern kann.⁵⁶

Trotz der kritischen Stimmen hat sich die Law and Literature Bewegung stetig bis ins 21. Jahrhundert weiterentwickelt. Zu ihren Vertretern und Fürsprechern gehören heute nicht nur englischsprachige Rechtsgelehrte, sondern auch Professoren aus Europa. Ein fruchtbarer Austausch findet z. B. auch heute noch im Rahmen des *European Network for Law and Literature (EURNLL)* statt, das von Prof. Jeanne Gaakeer von der Erasmus Universität Rotterdam und Prof. Greta Olson von der Justus-Liebig-Universität in Gießen angeführt wird.⁵⁷

bb) Der Dichterjurist

Ein spezielles Phänomen der Recht und Literatur Bewegung ist die Beschäftigung mit sog. *Dichterjuristen*, also Juristen, die gleichzeitig als Dichter oder Schriftsteller tätig waren.⁵⁸ Vorliegend sollen einige exemplarisch herausgegriffen werden.

Das bekannteste Beispiel hierfür ist Johann Wolfgang von Goethe, der 1765 ein Jurastudium an der traditionsreichen Universität Leipzig aufnahm und in Straßburg abschloss. Nicht zuletzt die Kindsmordtragödie in „*Faust I*“ (1808) ist ein gutes Beispiel dafür, wie Literatur aus der Realität schöpft. Der reale Hintergrund ist ein Frankfurter Kindsmordprozess aus dem Jahr 1771. Angeklagt war die Magd Susanna Margareta Brandt, die von einem durchreisenden Kaufmann schwanger wurde und das Baby unmittelbar nach der Geburt tötete. An dem Strafverfahren hatte Goethes Onkel als Schöffe mitgewirkt.⁵⁹

Ein weiterer Dichterjurist: Franz Kafka schloss seine juristische Staatsprüfung 1905 erfolgreich ab und promovierte an der Prager Karlsuniversität sogar zum Doktor der Rechte. Er arbeitete danach als Aushilfsbeamter bei der Arbeiter-Unfall-Versicherung für das Königreich Böhmen und begann gleichzeitig mit dem Scheiben. In seiner Parabel „*Vor dem Gesetz*“ thematisiert er das Span-

⁵⁵ Posner, Law and Literature (2009), S. 21.

⁵⁶ Posner, Law and Literature (2009), S. 21 f., 485.

⁵⁷ <https://www.uni-giessen.de/faculties/f05/engl/lit/research/eurnll> (abgerufen am: 23.01.2023).

⁵⁸ Den Begriff begründete Eugen Wohlhaupter in dem (nach seinem Tod herausgegebenen) dreibändigen Werk „*Dichterjuristen*“.

⁵⁹ Peters, Der Kindsmord als schöne Kunst betrachtet, S. 117 ff.

nungsverhältnis zwischen dem rechtsuchenden Bürger und den Behörden und Gerichten. Der Begriff *kafkaesk* wurde ab den 70ern zum geflügelten Wort, und beschreibt die mangelnde Transparenz einer Behörde oder eines Vorgangs und die damit einhergehende Unsicherheit für den Bürger.⁶⁰

Auch Theodor Storm (1817–1888) gehört zu denjenigen, welche die Arbeit als Jurist und Schriftsteller zeitlebens vereinbaren konnten. Er sagt in einem Brief über seine beiden Tätigkeiten: „*Weshalb ich mich der Juristerei ergab? Es ist das Studium, das man ohne besondere Neigung studieren kann; auch war mein Vater ja Jurist. Da es die Wissenschaft des gesunden Menschenverstandes ist, so wurde ich wohl leidlich mit meinem Richteramte fertig ... Mein richterlicher und mein poetischer Beruf sind meistens in gutem Einvernehmen gewesen, ja ich habe es sogar oft als eine Erfrischung empfunden, aus der Welt der Phantasie in die praktische des reinen Verstandes einzukehren und umgekehrt.*“⁶¹

Bis heute beschäftigen sich Vertreter der Recht und Literatur Bewegung mit den Arbeiten der Dichterjuristen. Kastner kommt zu dem Schluss: „*Eine unendliche Geschichte ist es fürwahr – das weite Feld zwischen Recht und Literatur. [...] ‚Dichterjuristen‘, ein Phänomen, das eingangs behandelt wurde, sind ein lebendiges Zeugnis dieser Querverbindungen. All das sollte die nachwachsende Juristengeneration nicht übersehen. Und auch die schon in Amt und Würden stehenden Juristen sollten dies nicht vergessen, und den Spruch Martin Luthers stets beherzigen, der einmal sagte: ‚Ein Jurist, der nichts anderes ist als ein Jurist, ist ein arm‘ Ding.*“⁶²

Kastner selbst veröffentlichte etwa zehn Jahre zuvor einen NJW-Beitrag mit dem Titel „*Der Kindsmord: historische, rechtliche und literarische Aspekte*“, in dem es gleich um mehrere reale und literarische Prozesse geht. Auch Anja Schiemann setzte sich unter dem Titel „*Der Jurist und Schriftsteller Kurt Tucholsky – Eine biographische Annäherung unter Berücksichtigung seiner Bindung zu Kabarett, Revue und Chanson*“ mit einem Dichter-Juristen auseinander.

Zu den wohl bekanntesten Dichter-Juristen der heutigen Zeit gehört im US-amerikanischen Raum der Rechtsanwalt und Krimi-Autor John Grisham (u. a. „*A Time to Kill*“, 1988)⁶³ und der deutsche Strafverteidiger und Autor Ferdinand von Schirach (u. a. „*Verbrechen*“, 2009)⁶⁴. Beide erreichen mit ihren Werken, in denen sich die Geschichten hauptsächlich innerhalb des Justizsystems abspielen, ein Millionenpublikum und sorgen so dafür, dass juristische Themen, wie beispielsweise der Ablauf von Strafprozessen, auch für Laien verständlich werden.

60 Anz, Franz Kafka, S. 14; Kastner, in: NJW 2003, S. 609 (611 f.).

61 Zitiert nach: Kastner, in: NJW 2003, S. 609 (610).

62 Kastner, in: NJW 2003, S. 609 (615).

63 Posner, Law and Literature (2009), S. 5.

64 Mit seinem Buch „Terror“ beschäftigt sich kritisch: Gaakeer, in: Battisti/Fiorato (Hrsg.): Law and the Humanities, S. 477 (477–497).

cc) Recht „als“ und „in“ der Literatur

Die Anhänger der Recht und Literatur Bewegung gehen damals und heute davon aus, dass durch diese Fachrichtung eine sinnvolle interdisziplinäre Schnittmenge zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft bzw. anderen geisteswissenschaftlichen Fächern entsteht. Dies gründet auf der Annahme, dass durch die Beschäftigung mit Recht und Literatur neue – gewinnbringende – Blicke auf das Recht eröffnet werden.⁶⁵ So ist z. B. der deutsche Rechtswissenschaftler Heinz Müller-Dietz der Ansicht: „*Die Erfahrungen, die man mit Literatur machen kann, sind so vielfältig wie ihre Texte und Genres.*“⁶⁶

Auch der Amerikaner James Seaton kommt zu dem Ergebnis, dass sich Juristen mit Literatur beschäftigen sollten, weil die Disziplin für die Gesellschaft zu wichtig sei, als dass man sie alleine den Literaturwissenschaftlern überlassen dürfe.⁶⁷ Innerhalb der Forschungsdisziplin wird zwischen den Bereichen Recht *in* der Literatur und Recht *als* Literatur unterschieden.⁶⁸

Erstere beschäftigt sich vornehmlich mit der Frage, wie das Recht *in* literarischen Texten dargestellt wird. Gemeint ist damit, dass Geschichten der *schönen* Literatur (z. B. Romane, Gedichte, Märchen) von Rechtswissenschaftlern auf deren rechtsspezifischen Sinnbezug hin untersucht werden. Dabei legen die Vertreter besonderen Wert auf die Erkenntnis, dass Autoren das Recht viel freier interpretieren können als Juristen. Sie glauben, dass Schriftsteller den Juristen aufzeigen können, welche Auswirkungen Gesetze auf die Gesellschaft als Ganzes haben.⁶⁹ Anhänger der Law *in* Literature Bewegung zitieren dabei z. B. Kafka, Camus, Dürrenmatt, Melville, Shakespeare, Dostojewski und Dickens. Geschehnisse innerhalb fiktiver Erzählungen tragen nach dieser Ansicht dazu bei, Juristen politische und gesellschaftliche Situationen vor Augen zu führen und ihnen auch die Erfahrungen der von Gerichtsprozessen Betroffenen näherzubringen.⁷⁰

Historisch ist als einer der bedeutendsten Vertreter der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch zu nennen, der Texte klassischer Dichter in seine juristischen Schriften integriert hat. 1944 erschien von Radbruch das Werk „*Gestalten und Gedanken*“, in dem er sich u. a. mit Goethes „*Wilhelm Meister*“ und Shakespeares „*Maß für Maß*“ beschäftigte.⁷¹ Ein weiterer bekannter Vertreter ist der oben erwähnte James Boyd White und sein Werk „*The Legal Imagination*“.

65 Jean-Claude, in: Forum Recht 03/2008, S. 86 (86).

66 Müller-Dietz, Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen, S. 85.

67 Seaton, Yale j. law humanit., Jahrg. 11, Ausg. 2, Art. 8, S. 479 (505).

68 Dazu: Posner, Law and Literature (2009), S. 21 ff., S. 273 ff.

69 Ward, Law and Literature, S. 4 ff.; Schramm, in: JA 2007, S. 581 (583); Weisberg, in: Yale j. law humanit., Jahrg. 1, Ausg. 1, Art. 4, S. 1 (17 ff.).

70 Schramm, in: JA 2007, S. 581 (583 f.); Lüderssen, in: NJW, 1997, S. 1106 (1106–111).

71 Radbruch, Literatur- und Kunsthistorische Schriften, S. 145–151 und S. 164–174.

Der amerikanische Rechts- und Literaturwissenschaftler Richard H. Weisberg⁷² sieht in Anlehnung an White in der Verwendung von Literatur als Mittel zur Erörterung rechtlicher Themen einen ganz immanenten Wert. Im Gegensatz zu White, welcher dabei besonderes Augenmerk auf die Rhetorik und das Erlernen kritischen Denkens legt, ist Weisberg der Ansicht, dass Literatur geschätzt werden sollte, weil sie es schafft, eine Beziehung zu anderen Menschen und Ansichten herzustellen. Wertvoll sei außerdem der politische und soziale Kontext, mit denen sich Romane, insbesondere solche, die sich mit dem Recht befassen, auseinandersetzen. Weisberg erhofft sich, dass auch Juristen bei der Beschäftigung mit Literatur lernen, Schlussfolgerungen über das menschliche Verständnis und die Anwendung von Rechtsnormen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft in einem größeren sozialen Kontext zu ziehen.⁷³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es auch innerhalb der Recht *in* der Literatur Bewegung unterschiedliche Strömungen mit differenzierten Ausprägungen gibt. Diese Forschungsdisziplin ist nicht nur über die Jahrzehnte gewachsen, sondern hat sich auch inhaltlich weiterentwickelt. So wurden dem breiten Themenspektrum u. a. feministische Texte und Analysen hinzugefügt. Als Beispiel sei an dieser Stelle das erst 2002 erschienene Werk „*Empty Justice: One Hundred Years of Law, Literature and Philosophy*“ der britischen Professorin Melanie Williams genannt.

Im Gegensatz dazu befasst sich die Recht *als* Literatur Disziplin mit der Frage, inwiefern Techniken der Literaturwissenschaften auf Rechtstexte Anwendung finden.⁷⁴ Rechtstexte werden dabei als eine eigene Art der Literaturgattung herangezogen und sodann mit den üblichen Mitteln der Literaturanalyse untersucht. Dabei wird immer wieder die Bedeutung der Sprache für die Rechtsfindung betont. Durch die Beschäftigung mit Literaturtheorien sollen Juristen lernen, wie sie Texte besser verstehen können. Augenmerk wird auch auf die Art und Weise gerichtet, wie juristisch kommuniziert wird.⁷⁵

Zu den Begründern und bekanntesten Vertretern dieser Unterdisziplin gehört der amerikanische Rechtsgelehrte Benjamin N. Cardozo. Sein Werk „*Law and Literature*“ erschien bereits 1931. In einer Rezension dazu heißt es: „*Aside from those engaged purely in literary pursuits, lawyers probably do more writing than any other professional men. It is therefore surprising that more attention has not been given to style by this large class of writers. One style alone they have developed, and in a highly commendable way. They have evolved a formal*

72 Nicht zu verwechseln mit Robert Weisberg, einem amerikanischen Anwalt, der sich in seinem Aufsatz „*The Law-Literature Enterprise*“ ebenfalls mit dem Forschungsbereich auseinandersetzt und darin u. a. die Kategorisierung in *law as literature* und *law in literature* vornahm. Weisberg, in: Yale j. law humanit., Jahrg. 1, Ausg. 1, Art. 4, S. 1 (1–68); Stierstorfer, in: Dolin (Hrsg.): *Law and Literature*, S. 9 (18).

73 Zusammenfassend und gegenüberstellend: Ward, *Law and Literature*, S. 7, 168 ff.

74 Becker, *Zwischen Norm und Chaos*, S. 19 f.; Weisberg, in: Yale j. law humanit., Jahrg. 1, Ausg. 1, Art. 4, S. 1 (36 ff.).

75 Schramm, in: JA 2007, S. 581 (581).

manner of writing, a manner which conveys meanings with a remarkable precision in view of the fact that language as a vehicle of expression is more adapted to the play of the poet than to the exacting demands of the logician. That style, one of the most useful tools of the profession.“⁷⁶

Unter dieser für Juristen speziellen Schreibweise („*formal manner of writing*“) lassen sich im deutschen Recht beispielsweise der an den Universitäten für Rechtsgutachten gelehrte *Gutachtenstil* und die sog. *Auslegungsmethoden* sowie der in der Gerichtspraxis verwendete *Urteilsstil* subsumieren, deren Bedeutung für das juristische Denken nicht hoch genug angesetzt werden kann.⁷⁷

Zu einem der viel zitierten Autoren im Bereich der Law as Literature Disziplin gehört der amerikanische Philosoph und Jurist Ronald Dworkin, der dem Thema „*How Law Is like Literature*“ in seinem Werk „*A Matter of Principle*“ ein ganzes Kapitel widmet. Er ist der Meinung, dass Juristen ihr Verständnis des Rechts verbessern können, indem sie die Rechtsauslegung mit der Auslegung in anderen Bereichen, insbesondere der Literatur, vergleichen.⁷⁸

Eine Methode der Law as Literature Disziplin ist die sogenannte *Dekonstruktion*, bei der die verschiedenen Schichten eines Textes analysiert werden. Begründet ist der französische Philosoph Jacques Derrida, der seine Idee der Dekonstruktion in seinem Werk „*Force de loi: Le »fondement mystique de l'autorité«*“ (dt. „*Gesetzeskraft: der »mystische Grund der Autorität«*“) sogar eher in der Rechtswissenschaft als in der Literaturwissenschaft angesiedelt sieht.⁷⁹

Die heute vermehrt in den USA aktive Bewegung der *Critical Legal Studies* übernimmt die Idee der Dekonstruktion. Unter dem Oberbegriff versammeln sich verschiedene Ansätze (Frankfurter Schule, Gender-Studies, feministische Betrachtung).⁸⁰ Die Vertreter der Critical Legal Studies argumentieren u. a., dass rechtliche Entscheidungen nicht determiniert, sondern von politischen Interessen bestimmt sind und Recht immer ein Ausdruck des gegenwärtigen gesellschaftlichen Interessenkampfes sei.⁸¹ Nach Ansicht der bekanntesten Vertreter

76 James, in: Indiana Law Journal, Jahrg. 6, Ausg. 9, Art. 14, S. 579 (579).

77 Die Juristin Anne Strunz-Happe schreibt dazu: „*Das grundsätzlich gleiche Auslegungsverfahren kann man verallgemeinern in den Schlagworten Text – Methodik – Ergebnis. Der Bearbeiter sucht einen zu bearbeitenden Text aus, deutet ihn mit einer von ihm ausgewählten Auslegungsmethode und kommt zu einem Ergebnis. Unterschiede zwischen der literarischen und juristischen Hermeneutik sind innerhalb dieser einzelnen Arbeitsschritte zu suchen. Die Ursache für alle Unterschiede in den hermeneutischen Verfahren liegt wohl darin begründet, dass juristische Ergebnisse stets in das reale menschliche Leben eingreifen, also appliziert werden, wohingegen literarische Ergebnisse zumeist ohne pragmatisch messbare und nachweisbare Folgen bleiben.*“, Strunz-Happe, in: NJW 2005, S. 539 (539).

78 Dworkin, A Matter of Principle, Kapitel 6, S. 146.

79 Dazu: Wagner, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon/1, Dekonstruktion.

80 Richers, in: ZaöRV 2007, 509 (537).

81 Dellavalle, in: ZaöRV 2017, S. 199 (219 f.); Altman, Critical Legal Studies, S. 13 ff.; Kelman, A Guide to Critical Legal Studies, S. 1 ff.; Unger, The Critical Legal Studies

Duncan Kennedy (Harvard), Jack Balkin (Yale) und Roberto Unger (Harvard) ist Rechtsanwendung immer Rechtsschöpfung.⁸²

Zur Law as Literature Bewegung gehört auch die Rechtslinguistik. Erkenntnisse der Linguistik werden dabei für die juristische Methodenlehre und die Urteilsfindung fruchtbar gemacht. Friedrich Müller⁸³ und Ralph Christensen legen in ihrem Werk „*Juristische Methodik*“ z. B. dar, wie Juristen eigenständige Entscheidungen durch die verschiedenen Lesarten eines Gesetzestextes gewinnen. Darüber hinaus seien die subjektive wie auch die objektive Auslegungslehre hinfällig.⁸⁴ Die Methodentheorie von Müller wurde von Christensen und Hans Kudlich später zur *Theorie richterlichen Begründens* fortentwickelt.⁸⁵ Zur Rechtslinguistik stellt Hans Peter Schwintowski zusammenfassend fest: „*Recht verweist auf die noch wenig erforschte Universalgrammatik menschlicher Regelform – Sprache verleiht dieser Fähigkeit ihren Ausdruck und ist umgekehrt zugleich auch Motor und Ursache für jene sozialen Konflikte, die Regelform auslösen. Recht ist ohne Sprache ebenso wenig denkbar wie Sprache ohne Recht.*“⁸⁶

Eine Erörterung von Recht und Gesetz in den Harry-Potter-Büchern und der Vergleich mit deutschem Recht – wie es diese Arbeit anstrebt – ist dem Bereich Recht in der Literatur zuzuordnen. Denn die Harry-Potter-Bücher werden auf ihren rechtsspezifischen Sinnbezug hin untersucht, indem das Rechtssystem – und vor allem auch der Ablauf von Strafverfahren – in der fiktiven magischen Welt analysiert und mit unserem deutschen Recht verglichen wird.

dd) Forschungsstand in Deutschland

Die Law and Literature Bewegung hat – wie gezeigt – ihre Ursprünge im anglo-amerikanischen Sprachraum. Inzwischen ist sie aber auch als Forschungsdisziplin in Deutschland anerkannt. Bereits im Jahr 1982 hat die Redaktion der NJW aus Anlass des 150. Geburtstags von Goethe ein Heft (NJW 1982, S. 601 (601 ff.)) mit Beiträgen zum Themenbereich *Literatur und Recht*⁸⁷ herausgebracht. Das Echo war so positiv, dass weitere jährliche Hefte zu *Literatur, Kunst und Recht* folgten. Seit 2015 ist ein Buchpaket mit den bisher erschienenen sieben Bänden unter dem Titel „*Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juris-*

Movement, S. 1 ff.

82 Schramm, in: JA 2007, S. 581 (582); zur Geschichte der Bewegung: Unger, The Critical Legal Studies Movement, S. 24–41.

83 Friedrich Müller veröffentlichte unter dem Pseudonym Fedja Müller zahlreiche Gedichte. Er gehört damit selbst zu den „Dichterjuristen“.

84 Müller/Christensen, Juristische Methodik/1, Rn. 470 ff.; zur Strukturierenden Rechtslehre: Felder, Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, S. 30 ff.

85 Christensen/Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, S. 157 ff.

86 Schwintowski, in: NJW 2003, S. 632 (632).

87 Aufsätze von Kastner, Kaufmann, Würtenberger, Gritschneider und Weber. Besprochen wird unter anderem Schillers „*Der Verbrecher aus verlorener Ehre*“.

tischen *Wochenschrift*“ erhältlich. Auch bei De Gruyter erscheint bereits seit vielen Jahren die etablierte Reihe „*Recht in der Kunst – Kunst im Recht*“.⁸⁸

Das Thema Recht und Literatur wird in Deutschland eher selten an Universitäten unterrichtet, sondern meistens von Einzelpersonen behandelt. Neben Klaus Lüderssen beschäftigen sich im deutschen Sprachraum namentlich u. a. Heinz Müller-Dietz, Peter Häberle, Daniel Halft, Peter Schneider, Thomas Vormbaum, Bodo Pieroth und Anja Schieman mit der Thematik.

Seit Ende der 1980er Jahre setzt sich Lüderssen intensiv mit dem Thema Recht und Literatur auseinander. Von ihm erschien 1991 die Aufsatzsammlung „*Produktiven Spiegelungen – Recht und Kriminalität in der Literatur*“, die später sogar einen zweiten und dritten Band erhielt und als prägend für die Forschung in Deutschland gilt. 1997 schrieb Lüderssen außerdem einen Aufsatz mit dem Titel „*Die Juristen und die schöne Literatur – Stufen der Rezeption*“.

Neben zahlreichen Schriften zum Strafrecht hat Müller-Dietz Essays zur Beziehung zwischen Literatur und Recht veröffentlicht. Im Jahr 1990 erschien von ihm das Buch „*Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*“. In den kommenden Jahrzehnten beschäftigte Müller-Dietz sich hauptsächlich mit der Beziehung zwischen Literatur und Strafrecht bzw. Kriminologie: Beispielsweise in seinem Text „*Schülergewalt in literarischer Perspektive*“.

Mit der Schnittstelle von Verfassungsrecht und Literatur beschäftigt sich Häberle. Er widmete sein wissenschaftliches Wirken u. a. der als Kulturwissenschaft begriffenen, vergleichenden Verfassungslehre. Dieses Verständnis vermittelte er bereits 1982 in seinem Werk „*Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*“. Nur ein Jahr später erschien von ihm das Buch „*Das Grundgesetz der Literaten: Der Verfassungsstaat im (Zerr-)Spiegel der Schönen Literatur*“, in dem er überwiegend kritische Äußerungen von bekannten Schriftstellern wie Günther Grass und Heinrich Böll zum Grundgesetz und seiner Verfassungswirklichkeit sammelt. Mit der Sprache des Friedens in den Verfassungen verschiedener Nationen setzt sich eines seiner aktuelleren Werke aus dem Jahr 2017 auseinander. In der Monographie „*Die ‚Kultur des Friedens‘ – Thema der universalen Verfassungslehre. Oder: Das Prinzip Frieden*“ untersucht Häberle 230 nationale Verfassungen, Dokumente und Staatssymbole wie Flaggen typologisch.⁸⁹

Ein weiterer Vertreter der Recht und Literatur Bewegung im deutschen Sprachraum ist Vormbaum. Er gehört nicht nur zu den Herausgebern des oben genannten NJW-Buchpakets, sondern veröffentlichte 2011 auch ein eigenständiges

88 Hier veröffentlichte beispielsweise Anja Schieman „*Der Kriminalfall Woyzeck – Der historische Fall und Büchners Drama*“.

89 Einen ähnlichen Ansatz wie Häberle verfolgte auch der Schweizer Jurist Peter Schneider in seinem Buch „*... ein einzig Volk von Brüdern. Recht und Staat in der Literatur*“, das 1987 veröffentlicht wurde. Darin stellt er viele historische Bezüge im Verhältnis von Kunst bzw. Literatur und Recht her. Weitere Beispiele neben Schneider in: *Lynen*, Kunstrecht 1, S. 29 ff.

Buch zum Thema Recht und Literatur unter dem Titel „*Diagonale – Beiträge zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Literatur*“.

Zu einer der jüngeren Vertreterinnen der Bewegung gehört Schiemann, eine Schülerin Lüderssens. Sie promovierte bei ihm im Jahr 2000 unter ihrem Mädchennamen Sya zum Thema „*Literatur und juristisches Erkenntnisinteresse: Joachim Maass' Roman 'Der Fall Gouffé' und sein Verhältnis zu der historischen Vorlage*“. Darin stellt sie einen Vergleich von literarischer und juristischer Aufarbeitung von Verbrechen an. Dies erfolgt konkret am Beispiel des Mordes an einem französischen Gerichtsvollzieher im Jahre 1889. Sie geht davon aus, dass Literatur durch Überspitzung Kritik an der Realität üben kann. Neben ihren strafrechtlichen und kriminologischen Veröffentlichungen hat Schiemann in den letzten Jahren auch immer wieder Werke zum Thema Recht und Literatur verfasst. 2017 erschien das Werk „*Der Kriminalfall Woyzeck. Der historische Fall und Büchners Drama*“. Im Jahr 2018 erschienen gleich zwei Veröffentlichungen: In einem NJW-Aufsatz erörtert Schiemann den bekannten und inzwischen auch verfilmten Jugendroman „*Tschick*“ und fragt: „*Was hat Selbstfindung mit Kriminalität zu tun?*“ Außerdem setzt sie sich im Rahmen eines Psychogramms mit Theodor Fontanes Novelle „*Grete Minde*“ auseinander. 2019 analysierte sie Fontanes Kriminalnovelle „*Ellernklipp*“, in der es u. a. um Schuld und Sühne geht. 2022 folgte der Aufsatz: „*E. T.A. Hoffmann und die Zurechnungsfähigkeit. Ein strafrechtliches Kernproblem in Dienstgeschäften und Dichtkunst*“.

Neben Schiemann gehört auch Halft zu einem der moderneren Vertreter der Recht und Literatur Bewegung in Deutschland. Er veröffentlichte 2007 das Werk „*Die Szene wird zum Tribunal!*“. Das Buch ist sowohl eine Einführung in das Themengebiet Recht und Literatur als auch eine wissenschaftliche Abhandlung zur Frage, welchen Einfluss die Literatur auf die Entwicklung des Rechts hat. Inhaltlich setzt er sich mit dem von Friedrich Wolf in den 1930ern konzipierten Schauspiel „*Cyankali*“ auseinander, das sich gegen das Abtreibungsverbot richtet und ein Millionenpublikum erreichte.⁹⁰

2005 veröffentlichte Anne Strunz-Happe einen Beitrag in der NJW mit dem Titel „*Justiz' – Eine literarische Auseinandersetzung mit dem Gerechtigkeitsbild und der Heimat von Friedrich Dürrenmatt*“. Neben der Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Inhalt des Romans ist auch die Einleitung der Autorin interessant, in der sie darlegt, wieso sich die juristische und die literarische Auslegung so sehr ähneln und doch Unterschiede haben.⁹¹ Im gleichen Jahr erschien das Buch „*Zeter und Mordio! Vergewaltigung in Literatur und Recht*“ von Gesa Dane, in dem u. a. Kleists „*Die Marquise von O...*“ besprochen wird.

Allgemein mit der Bedeutung der Sprache für das Recht setzte sich bereits 1985 Bernhard Großfeld in seinem Aufsatz „*Sprache, Recht, Demokratie*“ auseinander. Zu einem Exoten innerhalb der Bewegung gehört Günter Hager, der in

90 Zum Hintergrund: https://www.deutschlandfunk.de/paragraf-218-auf-der-buehne.871.de.html?dram:article_id=126718 (abgerufen am: 23.01.2023).

91 Strunz-Happe, in: NJW 2005, S. 539 (539).

einem Aufsatz mit dem Titel „*Zur geheimen Beziehung von Recht und Musik*“ dazu aufruft, nicht nur literarische Texte zu untersuchen, sondern auch musikalische Darbietungen in die Forschung einzubeziehen.⁹²

2015 veröffentlichte der bekannte Staatsrechtler Bodo Pieroth das Buch „*Recht und Literatur: Von Friedrich Schiller bis Martin Walser*“, dem Titel zur britischen und amerikanischen Literatur folgten. Erst 2016 forderte Romy Klimke in einem Aufsatz in der JURA dazu auf, sich auch im Jurastudium mit *schöner* Literatur auseinanderzusetzen, weil die Beschäftigung mit Recht und Literatur „unzählige Interaktions- und Kooperationsmöglichkeiten für Lehre und Forschung“ böte.⁹³

Der Arbeitskreis *Sprache und Recht* veranstaltete an der Universität Regensburg im Jahr 2018 eine Tagung mit dem Titel „*Dichtung und Wahrheit – und Recht*“.⁹⁴ 2019 kündigte Klaus Stierstorfer ein neues Projekt zum Thema Recht und Literatur an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an. Dieses wird mit neun Millionen Euro durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördert.⁹⁵ 2021 hat sich an der Universität Göttingen im Nachgang des Seminars „*Recht und Literatur vom Mittelalter bis zur Zeitgeschichte*“ von Eva Schumann der Arbeitskreis *Recht und Literatur* gegründet.⁹⁶

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine wissenschaftliche Beschäftigung mit Recht und Literatur durchaus eine anerkannte Disziplin ist, die auch in Deutschland viele bekannte Fürsprecher hat.⁹⁷

b) Recht und Gerechtigkeit in Harry Potter

Im deutschsprachigen Raum fristet sowohl das Thema *Recht und Literatur* als auch das Thema *Harry Potter* ein Nischendasein. Eine Beschäftigung mit Recht und Gerechtigkeit in den Harry-Potter-Romanen findet bisher nur in einigen englischsprachigen Werken statt.

Die Harry-Potter-Bücher werden in der Wissenschaft meistens im literaturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Kontext erwähnt. Zu einer der wenigen deutschsprachigen Dissertationen in diesem Bereich gehört die Arbeit

⁹² Hager, in: ZEuP 2001, S. 214 (214).

⁹³ Klimke, in: JURA 2016 (10), S. 1125 (1125).

⁹⁴ <https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/strafrecht/walter/recht-und-literatur-law-and-literature-/index.html> (abgerufen am: 23.01.2023).

⁹⁵ https://www.boersenblatt.net/2019-06-14-artikel-klaus_stierstorfer_ueber_recht_und_literatur.1672606.html (abgerufen am 23.01.2023).

⁹⁶ Albrecht/Brand/Merth/Schuch/Wißgott, in: GRZ, 2/2021, S. 120 (120–130).

⁹⁷ Zusammenfassend: „*Die Querverbindungen zwischen Literatur und Recht, zwischen Literaten und Juristen sind vielfältig; sie haben im gesamten europäischen Kulturkreis Tradition. Denn die Literatur schöpft nicht selten aus dem, was das tägliche Brot des Juristen ist. Und umgekehrt gibt es Impulse, die von der Literatur ausgehen und nicht nur die Rechtslehre und Rechtsprechung bestimmend beeinflussen, sondern das gesamte öffentliche Leben und Bewusstsein.*“, Kastner, in: NJW 2003, S. 609 (609).

„Die literarische Repräsentation des Bösen in den Harry Potter Romanen von J.K. Rowling“, die 2017 von Martina Wolter an der Universität Bonn eingereicht wurde. Aus dem Jahr 2015 stammt eine Dissertation an der Universität Frankfurt a. M. von Melanie Babenhauserheide, die 2018 unter dem Titel „*Harry Potter und die Widersprüche der Kulturindustrie: Eine ideologiekritische Analyse*“ veröffentlicht wurde. Mit der „filmischen Umsetzung der Harry Potter Romane“ befasst sich eine Dissertation aus München von Sabine-Michaela Duttler, die 2007 erschien. Claudia Fenske (Philipps-Universität Marburg) verfasste ihre 2008 bei Peter Lang erschienene Dissertation unter dem Titel „*Monsters and Magicians: A Literary Analysis of the Harry Potter Series*“ auf Englisch. Paul Bürvenic untersuchte in seiner Dissertation „*Der Zauber des Harry Potter*“ schon 2001 den literarischen Welterfolg des Zauberlehrlings. Daran schloss sich 2012 das Buch von Silvia Himmelsbach „*Harry Potters literarischer Zauber: Eine Analyse zum Erfolg der Buchserie*“ an.

Bereits 2006 erschien die von Garbe/Philipp herausgegebene Aufsatzsammlung „*Harry Potter – ein Literatur- und Medienereignis im Blickpunkt interdisziplinärer Forschung*“.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle außerdem auf ein Seminar mit dem Titel „*Harry Potter and The Law*“. Dieses wurde von Anne Schneider im Wintersemester 2019/2020 an der Universität Mannheim angeboten und erfreute sich großer Beliebtheit.⁹⁸ Im Jahr 2022 bot sie – jetzt an der Universität Düsseldorf – ein Seminar mit dem Titel „*Strafrecht und Harry Potter*“ an.⁹⁹ In einem englischsprachigen Aufsatz beschäftigt sich Schneider mit der Frage, ob Harry Potter kriminell ist (Antwort: Ja, jedenfalls soweit er den verbotenen Cruciatus-Fluch verwendet).¹⁰⁰

In der englischsprachigen Wissenschaft werden neben literarischen Themen hauptsächlich soziokulturelle¹⁰¹ Themen mit Harry Potter in Verbindung gebracht. Allerdings ist Harry Potter hier als wissenschaftliches Thema weitaus verbreiteter. Überdurchschnittlich viele Arbeiten kommen aus dem Bereich der *Gender Studies*.¹⁰² Oft tragen sie provokante Titel wie „*Witches, Bitches, and the Patriarchy: Gender and Power in the Harry Potter Series*“ (Bullinger, 2015). Weitere Arbeiten beschäftigen sich beispielsweise mit dem Kampf von

98 <https://www.uni-mannheim.de/news/seminar-harry-potter-and-the-law/> (abgerufen am: 23.01.2023).

99 <https://www.jura.hhu.de/lehrstuehle-und-institute/professuren-und-lehrstuehle-im-strafrecht/lehrstuhl-fuer-strafrecht-und-strafprozessrecht/service/aktuelles-1/ankuendigung-seminar-strafrecht-und-harry-potter> (abgerufen am: 23.01.2023).

100 Schneider, in: Gymnich/Birk/Burkhard (Hrsg.): „Harry – yer a wizard“, S. 155 (155–164).

101 Z. B. Kohlová, Social Issues in the Harry Potter Books; Whited (Hrsg.): The Ivory Tower and Harry Potter; Reading, Critical Literacy in a Global Context.

102 Z. B. Hunt, in: Baker/McEnery (Hrsg.): Corpora and Discourse Studies, S. 266 (266–284); Bell, Wizards vs. Muggles.

Gute gegen Böse¹⁰³, Heldenmut¹⁰⁴, philosophischen Fragen¹⁰⁵, der Bedeutung von religiösen Symbolen in den Harry-Potter-Büchern¹⁰⁶, der mehr als fragwürdigen Bürokratie¹⁰⁷ in der Heptalogie oder der (fehlenden) Repräsentation von LGBT+ Charakteren¹⁰⁸.

Mit dem politischen System der Zaubererwelt beschäftigt sich das Buch „*The Politics of Harry Potter*“ (2012) der Politikwissenschaftlerin Bethany Barratt. Die Autorin geht darin auf die Themen Autorität und Macht sowohl durch das Zaubereiministerium als auch durch die Terrorherrschaft Lord Voldemorts ein. Sie erörtert die politische Ordnung, Strafen und Strafvollstreckung, das Verhältnis zwischen Zauberern und Muggelstämmigen, die Terrorherrschaft Lord Voldemorts und den Widerstand dagegen.¹⁰⁹ Einen Vergleich mit realen historischen Ereignissen wird in der Aufsatzsammlung der Historikerin Nancy Reagin mit dem Titel „*Harry Potter and History*“ (2011) angestellt, wobei die Herausgeberin auch auf die Parallele zwischen Hitler und Lord Voldemort eingeht.¹¹⁰

Mit verschiedenen gesellschaftlichen Themen innerhalb der Harry-Potter-Bücher befassen sich außerdem mehrere wissenschaftliche Aufsatzsammlungen. Nicht abschließend seien hier „*Inside the World of Harry Potter: Critical Essays on the Books and Films*“ (Bell, 2018) und „*Harry – yer a wizard: Exploring J.K. Rowling’s Harry Potter Universe*“ (Gymnich/Birk/Burkhard, 2017) sowie „*Cultural Politics in Harry Potter: Life, Death and the Politics of Fear*“ (Jarazo-Álvarez/Alderete-Diez, 2019)¹¹¹ und „*Harry Potter’s World Wide Influence*“ (Patterson, 2009) sowie – erst kürzlich erschienen – „*Harry Potter and the Other*“ (Dahlen/Thomas, 2022) genannt.

Sogar in Indien ist das Thema *Recht und Harry Potter* inzwischen angekommen: Der Dozent Shouvik Kr. Guha hat bereits im Wintersemester 2018/2019 an der NUJS Kolkata das Seminar „*An Interface between Fantasy Fiction Lite-*

103 Z. B. Kleinberger, Agents of Good, Servants of Evil; Baltzar, Power and Evil in the Harry Potter Series.

104 Z. B. Berndt/Steveker (Hrsg.): Heroism in the Harry Potter Series.

105 Z. B. Baggett/Klein, Harry Potter and Philosophy; Bassham, The Ultimate Harry Potter and Philosophy; Kern, The Wisdom of Harry Potter.

106 Überblick: https://en.m.wikipedia.org/wiki/Religious_debates_over_the_Harry_Potter_series (abgerufen am: 23.01.2023).

107 Z. B. Barton, in: Mich. L. Rev. 104/6, S. 1523 (1523–1538).

108 LGBT+ ist die englische Abkürzung für „Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender +“. Z. B. Wannamaker, in: The Looking Glass, Ausg. 20, Nr. 1, S. 19 (19–33).

109 Barratt, The Politics of Harry Potter, S. 1 ff.; S. 27 ff.; S. 59 ff., S. 95 ff., S. 85, 117 ff.

110 Reagin, in: Reagin (Hrsg.): Harry Potter and History, S. 127 (127–152).

111 Shortland/Dunne vergleichen darin Lord Voldemort nicht nur mit Hitler, sondern auch mit extremistischen Organisationen wie al-Qaida, Shortland/Dunne, in: Jarazo-Álvarez/Alderete-Diez (Hrsg.): Cultural Politics in Harry Potter, S. 165 (165–177).